

Nachhaltigkeit

ESG-Anlagepolitik

Anforderungen, Struktur und Umsetzung

1. Anlagephilosophie

Die Anlagephilosophie im Bereich Nachhaltigkeit hat zum Ziel, eine Balance zwischen risiko-ertragsoptimierter Portfoliokonstruktion und der Umsetzung von Nachhaltigkeit zu finden.

Dabei wird der Status quo des CAT-Bond-Marktes in puncto Transparenz berücksichtigt und mit dem geforderten Mass an Transparenz und den gewünschten Anforderungen an das zu versichernde Geschäft abgeglichen. Dieser Prozess ist dynamisch und richtet sich an den Fortschritten bei der Offenlegung von Informationen der Sponsoren von CAT Bonds aus.

Im Bereich «Insurance Bonds» wird in nachrangiges regulatorisches Kapital (Tier 1 und Tier 2) von Versicherungsgesellschaften investiert. Hierbei steht der Emittent im Fokus der ESG-Analyse. Das Center for Social and Sustainable Products (CSSP/yourSRI) ist ein unabhängiges Beratungs- und Forschungsunternehmen, das mit der Analyse und Bewertung von ESG-Kriterien (Umwelt, Soziales und Unternehmensführung) beauftragt ist.

1

2. Anlageziel

Es wird mit einer geeigneten Methodik der intransparente Anteil an potentiell im Widerspruch zu den Ausschlusskriterien stehenden versicherten Werten auf unter 5% des Gesamtportfoliowertes festgelegt.

3. Anlagerichtlinien

Die Anlagerichtlinien im Bereich Nachhaltigkeit unterscheiden sich je nach Anlageportfolio und richten sich nach den zu definierenden ESG-Ausschlusskriterien. Die sogenannten SDG-Kriterien werden derzeit noch nicht im Rahmen dieser Anlagerichtlinien berücksichtigt.

4. ESG-Ausschlusskriterien

Folgende Ausschlusskriterien werden im Rahmen des Portfoliomanagements angewendet. Es werden zwei Ebenen von Ausschlusskriterien unterschieden:

4.1. Normbasierte Ausschlusskriterien

Diese Ausschlusskriterien richten sich nach der jeweils gültigen FNG-Siegel-Definition und umfassen Unternehmensausschlusskriterien, welche auch die UN Global Compact Richtlinien beinhalten, sowie Länderausschlusskriterien.

Ausschlusskriterien bezogen auf kritische Industriezweige/Branchen

Waffen

- 4.1.1. Hersteller kontroverser Waffen und deren wesentlicher Komponenten (Streubomben, ABC-Massenvernichtungswaffen, Antipersonenminen) mit einer Umsatztoleranz von 0%
- 4.1.2. Hersteller konventioneller Waffen/Rüstungsgüter und deren wesentlicher Komponenten (mit einer Umsatztoleranz von maximal 5%)

Kernenergie

- 4.1.3. Unternehmen, die Uran abbauen (mit einer Umsatztoleranz von maximal 5%)
- 4.1.4. Unternehmen, die ihre Stromerzeugung auf Kernenergie basieren (mit einer Umsatztoleranz von maximal 5%)
- 4.1.5. Betreiber von Kernkraftwerken sowie Hersteller wesentlicher Komponenten für Kernkraftwerke (mit einer Umsatztoleranz von maximal 5%)

Fossile Energieträger

- 4.1.6. Unternehmen, die Kohle abbauen (mit einer Umsatztoleranz von maximal 5%)
- 4.1.7. Unternehmen, deren Stromerzeugung auf Kohle basiert (mit einer Umsatztoleranz von 5%)
- 4.1.8. Unternehmen, die Verfahren zum Abbau und/oder zur Aufbereitung von Ölsanden einsetzen (mit einer Umsatztoleranz von maximal 5%)

- 4.1.9. Unternehmen, die Fracking-Technologien herstellen und/oder anwenden (mit einer Umsatztoleranz von maximal 5%)

Sonstige Branchen

- 4.1.10. Unternehmen, die Tabak produzieren (mit einer Umsatztoleranz von maximal 5%)

Normbasierte Kriterien

Konformität zu den zehn Kernprinzipien des UN Global Compact: In der Regel sind schwerwiegende und/oder systematische Verstöße gegen die zehn Kernprinzipien gemeint, die in die folgenden vier Bereiche aufgeteilt sind:

- Menschenrechte: Schwerwiegende und/oder systematische Verstöße gegen Menschenrechte. Die Menschenrechte sind in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der UN (UN Universal Declaration of Human Rights) und in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union definiert.
- Arbeitsrechte: Schwerwiegende und/oder systematische Verstöße gegen die ILO Kernarbeitsnormen und deren vier Grundprinzipien (Vereinigungsfreiheit und Recht auf Kollektivverhandlungen; Beseitigung der Zwangsarbeit; Abschaffung der Kinderarbeit; Verbot der Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf).
- Umweltschutz: Schwerwiegende und/oder systematische Verstöße gegen Umweltgesetzgebungen und/oder massive Umweltzerstörung.
- Korruption und Bestechung: Schwerwiegende und/oder systematische Korruption und/oder Bestechung.

Konkret handelt es sich um die nachstehenden zehn Prinzipien:

- 4.1.11. Unternehmen sollen den Schutz der internationalen Menschenrechte unterstützen und achten.
- 4.1.12. Unternehmen sollen sicherstellen, dass sie sich nicht an Menschenrechtsverletzungen mitschuldig machen.

- 4.1.13. Unternehmen sollen die Vereinigungsfreiheit und die wirksame Anerkennung des Rechts auf Kollektivverhandlungen wahren.
- 4.1.14. Unternehmen sollen für die Beseitigung aller Formen von Zwangsarbeit eintreten.
- 4.1.15. Unternehmen sollen für die Abschaffung von Kinderarbeit eintreten.
- 4.1.16. Unternehmen sollen für die Beseitigung von Diskriminierung bei Anstellung und Erwerbstätigkeit eintreten.
- 4.1.17. Unternehmen sollen im Umgang mit Umweltproblemen dem Vorsorgeprinzip folgen.
- 4.1.18. Unternehmen sollen Initiativen ergreifen, um grösseres Umweltbewusstsein zu fördern.
- 4.1.19. Unternehmen sollen die Entwicklung und Verbreitung umweltfreundlicher Technologien beschleunigen.
- 4.1.20. Unternehmen sollen gegen alle Arten der Korruption eintreten, einschliesslich Erpressung und Bestechung.

Kriterien für den Ausschluss von Ländern

Auf Fondsebene wird das Liquiditätsmanagement bzw. das Anlegen in Anleihen gemäss Fondsprospekt definiert. Grundsätzlich kommen dazu sämtliche Anleihen und kurzfristige Geldmarktanlagen wie Money Market Funds, Treuhandanlagen oder Cash-Positionen im Besonderen in Betracht, welche vom Fonds unmittelbar gehalten werden. Lediglich auf dieser Ebene werden Länderausschlusskriterien angewendet.

Die folgenden Indizes und Klassifizierungen sind für den Ausschluss von Ländern massgeblich:

- 4.1.21. Unfreie Staaten: Menschenrechtsverletzungen (dauerhaft und systematisch) gemessen am Aggregate Score der Freedom in the World Liste von Freedom House (freedomhouse.org) von ≤ 80 .
- 4.1.22. Keine Ratifizierung der UN-Biodiversitätskonvention (United Nations Environment Programme): www.cbd.int/

- 4.1.23. Staaten, die gesetzlich nicht an das Klima-Übereinkommen von Paris (COP-21) gebunden sind.
- 4.1.24. Korruption gemessen am Corruption Perceptions Index von Transparency International (<https://www.transparency.org/>) mit einem CPI-Score von <35.
- 4.1.25. Staaten, die gesetzlich nicht an den Atomwaffensperrvertrag gebunden sind. (United Nations for Disarmament Affairs): www.un.org/disarmament/WMD/Nuclear/NPT/

4.2. Weiterführende Ausschlusskriterien

Hierbei handelt es sich um Ausschlusskriterien, welche über die normbasierten Ausschlusskriterien hinausreichen und geschäftspolitisch ausgestaltet werden und beziehen sich auf Unternehmens- und Länderebene.

4.2.1. Unternehmensebene

- Operationellen Risiken im Finanzbereich
- Kreditrisiken
- Pornographie
- Glücksspiel

5

4.2.2. Länderebene

Länder mit folgenden Ausprägungen werden ausgeschlossen:

- Vorhandensein der Todesstrafe (Vollstreckung) gemäss Amnesty International
- Fehlende Religionsfreiheit (Unterbindung freier Religionsausübung) gemessen am Government Restriction Index ≤ 2.4 des Pew Forum (<https://www.pewforum.org/>).
- Totalitäre Regime (Unterbindung demokratischer Bestrebungen) gemessen an der Electoral Democracy Status Liste von Freedom House (freedomhouse.org) mit einem Wert von «Nein».
- Pressefreiheit (Unterdrückung der Meinungsfreiheit) gemessen am Press Freedom Score von Freedom House (freedomhouse.org) mit einem Wert >50 .

4.2.3. Abgrenzung von «Naturkatastrophen» und «Katastrophen durch Menschenhand» (Man made)

Investitionen in CAT Bonds, die das Risiko nicht natürlicher Katastrophen abdecken, bedürfen der Genehmigung durch den Investitionsausschuss vor der Investition und erfordern eine explizite Bewertung im Hinblick auf ESG-relevante Faktoren. Ein individuelles Assessment ist erforderlich, da diese Risiken unterschiedliche Ausprägungen bzw. Ursachen-Wirkungszusammenhänge aufweisen und einer gesonderten Nachhaltigkeitsbeurteilung bedürfen. Diese Nachhaltigkeitsbeurteilung wird dokumentiert und ein Austausch hierzu mit relevanten Stakeholdern angestrebt.

Hinweis: Die ESG-Anlagepolitik und die ESG-Ausschlusskriterien können sich jederzeit in ihrem Umfang und ihrer Gewichtung ändern. Die ESG-Anlagepolitik und die ESG-Ausschlusskriterien werden sofern es in der Kenntnis der Plenum Investments AG steht, eingehalten. Eine Informationspflicht über die Veränderung der ESG-Anlagepolitik Dritten gegenüber besteht nicht, dennoch versucht die Plenum Investments AG zeitnah über wesentliche Veränderungen zu berichten. Es wird keine Verantwortung für Verluste aufgrund der Anwendung der ESG-Anlagepolitik samt ihrer Ausschlusskriterien übernommen. Dieses Dokument dient nur zur Information und ist kein Angebot zum Verkauf oder eine Aufforderung zur Investition. Es liegt in der Verantwortung jeder Person, die im Besitz dieses Dokuments ist, sich selbst zu informieren und alle relevanten Gesetze und Vorschriften der relevanten Gerichtsbarkeiten zu beachten. Die bereitgestellten Informationen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Für Folgeschäden aus diesen Informationen kann keine Haftung übernommen werden.